



GEMEINDE FRAUREUTH

OT BEIERSDORF – OT FRAUREUTH – OT GOSPERSGRÜN – OT RUPPERTSGRÜN

WWW.FRAUREUTH.DE

Fraureuth, 24.09.2026

BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich lade Sie recht herzlich zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates für

Dienstag, den 06. Oktober 2026, 18:00 Uhr,

in den **Ratssaal** der Gemeindeverwaltung Fraureuth, Hauptstr. 94, 08427 Fraureuth ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Kenntnisnahme der Niederschrift von der Sitzung am 01.09.2026
3. Informationen
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden, Vorlage 33/2026 GR
6. Beschlussfassung zur Änderung des Sitzungstermins des Gemeinderates im Dezember 2026 sowie Ort und Zeit von Sitzungen, Vorlage 34/2026 GR
7. Beschlussfassung zur Anwendung der Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246e BauGB („Bauturbo“) und Antrag auf Vorbescheid; Vorlage 35/2026 GR

Die Sitzung wird nach dem öffentlichen Teil geschlossen fortgesetzt.

Robby Safferthal
Bürgermeister

Ausgegangen: 24. September 2026
Abgenommen:

Gemeinde Fraureuth

Beschlussvorlage 33/2026 GR für die Gemeinderatssitzung am 06.10.2026

Gegenstand:	Beschlussfassung zur Annahme von Spenden
Beratungsstatus:	öffentlich
Einreicher:	Herr Safferthal (Bürgermeister)
erarbeitet von:	Frau Popp (Sachbearbeiterin Steuern/Abgaben/Vollstreckung)
gesetzliche Grundlagen:	§ 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme der Geldspende von [REDACTED] in Höhe von **3.000 EUR** zur Verwendung für die Grundschule Fraureuth - Theaterbesuch.

Begründung:

Die aufgeführte Spende wurden durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.

Robby Safferthal
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Beschlussvorlage 34/2026 GR für die Gemeinderatssitzung am 06.10.2026

Gegenstand:	Änderung Sitzungstermin des Gemeinderates im Dezember 2026 sowie Ort und Zeit von Sitzungen
Beratungsstatus:	öffentlich
Einreicher:	Herr Safferthal (Bürgermeister)
erarbeitet von:	Herr Bräutigam (Hauptamtsleiter)
gesetzliche Grundlagen:	§ 36 Abs. 2 SächsGemO, § 6 Abs. 1 Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den ursprünglich für Dienstag, den 08. Dezember 2026, vorgesehenen Sitzungstermin auf Dienstag, den 01. Dezember 2026, um 18:00 Uhr vorzuverlegen. Die Sitzung findet im Foyer der Erich Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle, Zwickauer Str. 8a, 08427 Fraureuth statt.

Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates finden auch künftig grundsätzlich um 18.00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Fraureuth, Hauptstr. 94 in 08427 Fraureuth sowie die letzte Sitzung des Jahres in der Regel im Foyer der Erich Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle, Zwickauer Str. 8a in 08427 Fraureuth statt.

Begründung:

Der ursprünglich für den 08. Dezember 2026 vorgesehene Sitzungstermin des Gemeinderates soll aus organisatorischen Gründen auf Dienstag, den 01. Dezember 2026, 18:00 Uhr, vorverlegt werden.

Für alle regelmäßigen Sitzungen werden Ort und Zeit beschlossen und die Terminierungen erfolgen durch die Ladung und ortsübliche Bekanntgabe im Rahmen der Geschäftsordnung und der Sächsischen Gemeindeordnung.

Robby Safferthal
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Beschlussvorlage 35/2026 GR für den Gemeinderat am 06.10.2026

Gegenstand: Anwendung der Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246e BauGB („Bauturbo“)
Antrag auf Vorbescheid vom 01.09.2026 nach § 75 SächsBO für den beabsichtigten Neubau eines Einfamilienhauses, durch

Beratungsstatus: öffentlich

Einreicher: Herr Safferthal (Bürgermeister)

erarbeitet von: Frau Zuleger (Sachbearbeiterin Hoch- und Tiefbau)

gesetzliche Grundlagen: § 69 Abs. 1 SächsBO, § 36a BauGB, § 246e BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth stimmt in der öffentlichen Sitzung am 06.10.2026 dem Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO zu. Das Einvernehmen nach § 36 a BauGB wird erteilt. Die Gemeinde macht von der Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246e BauGB Gebrauch. Die Abweichung von § 35 Abs.2 BauGB besteht darin, dass die genannten öffentlichen Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen sollen. Der Antrag wird mit Stellungnahme der Gemeinde und Begründung unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Begründung:

Beantragt wird der Neubau eines Einfamilienhauses im Außenbereich der Gemeinde Fraureuth. Das Vorhaben soll entstehen. Das Vorhaben dient der Errichtung eines zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes gemäß § 246e Abs.1 Nr. 1 BauGB. Da es sich im Außenbereich befindet (§ 35 Abs. 2 BauGB), wäre es ohne Anwendung der Sonderregelung des § 246e BauGB planungsrechtlich unzulässig.

Robby Safferthal
Bürgermeister

Anlagen:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Lageplan

Übersichtsgrundriss

Ansicht Nord + Süd

Ansicht Ost+West